

**II-4935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 25911

1988-07-15

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde
an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
betreffend Schutz von Leben und Gesundheit

Im Zuge der Verhandlungen zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen wurde kurz vor Beschußfassung des Gesetzes ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Resch und Arthold eingebracht, der bei nachträglichen Auflagen für Dampfkesselanlagen das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit ersetzt, ohne - wie dies im alten Gesetz der Fall ist - bei Gesundheitsgefährdung eine Abwägung explizit auszuschließen. Aufgrund dieser Textierung wurde von Experten berechtigt die Auffassung vertreten, daß auch bei Gesundheitsgefährdung prinzipiell vor Erteilung neuerlicher Auflagen geprüft werden muß, ob der Erfolg in einem Verhältnis zum finanziellen Aufwand des Unternehmens steht und verneinendenfalls die Auflage nicht erteilt werden kann.

Frau Bundesminister, Sie haben in der Debatte zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen im Nationalrat die persönliche Meinung vertreten, daß durch die Einführung der Verhältnismäßigkeit in der gegebenen Form gegenüber der alten Textierung keine Verschlechterung eingetreten sei. Sie meinten: "Es entspricht dem klaren Rechtsverständnis der österreichischen Rechtsordnung, daß Leben und Gesundheit nicht gegen Geld abzuwägen sind. Bereits nach § 68 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind von der Behörde Bescheide, soweit dies zur Abstellung von Gesundheitsgefahren notwendig ist, aufzuheben." Dabei übersehen Sie, daß § 4 Abs.14 des LRG-K als lex specialis zu § 68 Abs.3 AVG einzustufen ist und daß § 68 Abs.3 auf die konkrete Gefährdung abstellt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an Sie folgende

A N F R A G E :

1. Haben Sie zur Frage der Auslegung der für das Leben und Gesundheit der österreichischen Bevölkerung so wichtigen Bestimmung des § 4 Abs.14 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen die Stellungnahme eines Rechtswissenschaftlers eingeholt und was war das Ergebnis dieser Stellungnahme?
2. Warum haben Sie sich nicht dafür eingesetzt, daß in § 4 Abs.14 Luftreinhaltegesetz eine unmißverständliche Formulierung des folgenden Inhalts verwendet wird: "Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Nachbarn notwendig sind, dürfen Sie nicht vorgeschrieben werden, wenn sie einen zum angestrebten Erfolg unverhältnismäßigen Aufwand erfordern."?